

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 29

ausgegeben am 4. Februar 2019

## **Gesetz** vom 5. Dezember 2018 über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 6 Abs. 1 Bst. 1**

1) Die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft wird auf Antrag erteilt, wenn:

- 1) die Gesellschaft über keine weitere spezialgesetzliche Bewilligung nach dem Treuhändergesetz, dem Rechtsanwaltsgesetz, dem Patentanwaltsgesetz oder dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 38/2017 und 99/2018

## Art. 43 Abs. 1 bis 3 und 5 Bst. b

1) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft hat einen von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer oder eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Die Anerkennung nach Abs. 1 wird erteilt, wenn:

- a) Wirtschaftsprüfer über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz und besondere Qualifikationen im Bereich der Vermögensverwaltungsgesellschaften verfügen;
- b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz oder eine Registrierung nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes sowie über verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren), die die Voraussetzungen nach Bst. a erfüllen, verfügen.

3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der FMA vor Revisionsbeginn zu melden.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- b) das Verfahren zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef